

Einreicher: Der Landrat

Datum: 01.03.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 11/2016

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege

001 Die in der Anlage beigefügte Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege - Beschluss Nr. 06/2009 vom 13.03.2009 des Kreistages Gotha - wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

07.03.2016
09.03.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.12.2015 müssen die laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege als Ausführungsgesetz zum 8. Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - ThürKitaG vom 16.12.2015 zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 31.01.2013 neu festgesetzt werden.

Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege seit 01.01.2014 - Pauschale je Kind und Monat (gültig bis 31.03.2016)

Unterscheidung in folgende Betreuungsarten:

- Ganztagsbetreuung	275,40 € (Sachaufwand) + 221,40 € (Förderleistung)
- 2/3 Betreuung	220,32 € (Sachaufwand) + 177,12 € (Förderleistung)
- Halbtagsbetreuung	165,24 € (Sachaufwand) + 132,84 € (Förderleistung)

Entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang sowie dem bestehenden Bedarf erhielten die Familien eine Förderung in der Kindertagespflege. Der Betreuungsumfang war Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen und wurde in Form einer Pauschale festgesetzt.

Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege ab 01.04.2016 - Stundengenau

Unterscheidung in folgende Betreuungsarten - Sachaufwand je Kind und Monat

- Ganztagsbetreuung	170,00 € (Sachaufwand) bis 9 Stunden am Tag
- 2/3-Betreuung	136,00 € (Sachaufwand) bis 7 Stunden am Tag
- Halbtagsbetreuung	119,00 € (Sachaufwand) bis 5 Stunden am Tag

zuzüglich **2,53 € je Kind pro Stunde** Förderleistung

Neuregelung in der Satzung - § 6 Betreuungsumfang - gemäß o.g. Verwaltungsvorschrift:

0 bis 4 Stunden am Tag	= 20 Stunden pro Woche	10,12 € pro Tag
über 4 bis 5 Stunden am Tag	= 25 Stunden pro Woche	12,65 € pro Tag
über 5 bis 6 Stunden am Tag	= 30 Stunden pro Woche	15,18 € pro Tag
über 6 bis 7 Stunden am Tag	= 35 Stunden pro Woche	17,71 € pro Tag
über 7 bis 8 Stunden am Tag	= 40 Stunden pro Woche	20,24 € pro Tag
über 8 bis 9 Stunden am Tag	= 45 Stunden pro Woche	22,77 € pro Tag

B. Lösung

Regelung durch Änderungssatzung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift auf den Haushalt 2016

Zeitraum 01.04.2016 bis 31.12.2016 (bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen)

Voraussichtliche Gesamtausgaben 2016	294.020,28 €
bisheriger Haushaltsansatz 2016	240.000,00 €
Mehrbedarf durch Umsetzung der Verwaltungsvorschrift	54.000,00 €
Davon Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG ca.	10.080,00 €
Somit Mehrbelastung für Kreishaushalt ca.	43.020,00 €

Auf Grund der geänderten Verwaltungsvorschrift und der damit verbundenen Regelungen zum Betreuungsumfang erfolgt eine Anpassung der Kostenbeitragssatzung.

E. Zuständigkeit

Gemäß Hauptsatzung des Landkreises Gotha der Kreistag

Baumann
 Amtsleiterin
 Jugendamt

Anlage

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.05.2009)

§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege

Die Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen einen monatlichen Aufwendungsersatz gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 9 ThürKitaG und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Der zu gewährende pauschalisierte Sachaufwand für eine Ganztagsbetreuung entspricht einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6, für eine 2/3 Betreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie für eine Halbtagsbetreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser

Satzung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betreuungsumfang

(1) Der Landkreis Gotha fördert Kinder in Kindertagespflege nach der sich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ergebenden erforderlichen Betreuungszeit:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------|
| 1. | bis 4 Stunden am Tag | = 20 Stunden pro Woche |
| 2. | über 4 bis 5 Stunden am Tag | = 25 Stunden pro Woche |
| 3. | über 5 bis 6 Stunden am Tag | = 30 Stunden pro Woche |
| 4. | über 6 bis 7 Stunden am Tag | = 35 Stunden pro Woche |
| 5. | über 7 bis 8 Stunden am Tag | = 40 Stunden pro Woche |
| 6. | über 8 bis 9 Stunden am Tag | = 45 Stunden pro Woche. |

(2) Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

§ 2 *Inkrafttreten*

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gotha, den

Gießmann
Landrat